

Merkblatt

Wissenschaftliche Zeitschriften

I. Ziele der Förderung

Um die Verbreitung von Forschungsergebnissen auch in Fächern zu gewährleisten, in denen ausreichende Publikationsmöglichkeiten nicht vorhanden sind, kann die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) die Herstellung wissenschaftlicher Zeitschriften unterstützen.

Die wissenschaftliche Kommunikation befindet sich seit etwa einem Jahrzehnt in einer Umbruchphase, die durch die zunehmende Bedeutung des elektronischen Publizierens gekennzeichnet ist. Allerdings werden Veröffentlichungen in elektronischen Zeitschriften noch nicht in allen Wissenschaftsbereichen in gleichem Maße akzeptiert wie Publikationen in angesehenen (streng referierten) gedruckten Zeitschriften. Mit dem Förderprogramm will die DFG auch dazu beitragen, die Akzeptanz elektronischer Publikationen in allen Fächern zu erhöhen, elektronische Zeitschriften als neue, für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler attraktive Publikationsorgane zu etablieren und die deutsche Forschung international noch besser sichtbar zu machen.

Im Zentrum der Förderung stehen elektronische Zeitschriften. Gedruckte Zeitschriften können jedoch gefördert werden, wenn sie für ihr Fachgebiet unverzichtbar sind und entscheidende Vorteile gegenüber elektronischen Zeitschriften aufweisen.

II. Voraussetzungen der Antragstellung

Antragsberechtigt ist grundsätzlich jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland, deren wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist, für eine von ihr oder von ihm (mit-)herausgegebene Zeitschrift, die die im Folgenden aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt.

Gefördert werden können ausschließlich Zeitschriften,

- die in fachpolitischer Hinsicht eine klar profilierende Wirkung in dem Forschungsfeld versprechen, auf das sie Bezug nehmen, und die sich deutlich von dort schon vorhandenen Angeboten unterscheiden;
- deren Herstellung ausweislich einer Kalkulation (Wirtschaftsplan) zuschussbedürftig ist;
- deren Artikel über ein Peer Review Verfahren begutachtet und qualitätsgesichert werden;

- deren internationale Ausrichtung sich in der Zusammensetzung der Autoren, Herausgeber, Beiräte, Gutachter sowie der Leser, Bezieher, Abonnenten bzw. für entgeltfrei zugängliche Zeitschriften ohne Registrierung über Zugriffsstatistiken zeigt und zugleich durch Angebote zur Mehrsprachigkeit dokumentiert wird;
- die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DFG zum Open Access (s. unter 6.9) publiziert werden;
- die angemessene Regelungen für ihre langfristige elektronische Archivierung vorsehen;
- die ein komfortabel zu recherchierendes Archiv des Periodikums aufbauen;
- deren Herstellung durch eine angemessene Eigenbeteiligung unterstützt wird.

III. Art und Dauer der Förderung

Im Rahmen des Programms können unterstützt werden:

- die Neugründung von Zeitschriften (Starthilfe);
- die Fortführung bereits bestehender Zeitschriften (Expansionshilfe);
- die Transformation bereits bestehender gedruckter Zeitschriften in elektronische Zeitschriften (Transformationshilfe).

Eine Transformationshilfe setzt die Nachnutzung bereits vorhandener Publikationssoftware voraus. Mittel können für die Anpassung der Software beantragt werden (s.u.); die Förderung von Arbeiten zur Neuentwicklung von Redaktions- und Publikationssystemen ist nicht möglich.

Mittel können nur in Form kombinierbarer Pauschalen für technische und redaktionelle Arbeiten beantragt werden. Vorgesehen sind jährliche Pauschalen

- für das Layout, d.h. für die Einrichtung und Präsentation der Online-Manuskripte bzw. für die Satzkosten gedruckter Zeitschriften (maximal 5.000,-- EUR);
- für die Nachnutzung bzw. Adaption bereits entwickelter Publikations-Software (maximal 5.000,-- EUR);
- für Schriftleitungskosten (maximal 1.000,-- EUR);
- für die Konsultation von native speakers bzw. für Übersetzungen in nicht-gängige Sprachen (maximal 2.000,-- EUR);
- für die Organisation des Peer Review und die Kommunikation mit den Gutachtern (maximal 3.000,-- EUR);
- für die Lizenzierung von Bild- und Medienrechten, sofern digitalisierte Abbildungen o.ä. in multimediale Zeitschriften eingebunden werden sollen (maximal 600,-- EUR/Ausgabe).

Eine Förderung ist sowohl für Verlagszeitschriften wie für verlagsunabhängige Zeitschriften möglich.

Fördermittel können für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren beantragt werden; die Förderhöchstdauer im Rahmen des Programms beträgt acht Jahre.

IV. Inhalt und Form des Antrags

Der Antrag ist in begutachtbarer Form vorzulegen und muss ausführliche Informationen über die nachstehenden Punkte enthalten.

1. Allgemeine Angaben

Bitte geben Sie an, ob Sie eine Starthilfe, eine Expansionshilfe oder eine Transformationshilfe beantragen und ob es sich um einen Neuantrag oder einen Fortsetzungsantrag handelt.

2. Antragsteller / Antragstellerin

Wir bitten, auch für eventuelle Mit Antragstellerinnen bzw. Mit Antragsteller, um folgende Angaben:

- Vorname, Name, akademischer Grad,
- Dienststellung, bei befristetem Arbeitsvertrag: Angaben zur Laufzeit
- Geburtsdatum, Nationalität,
- Geschäftszeichen des Vorantrages bzw. eines früheren Antrages auf Projektförderung bei der DFG,
- Institution und Institut/Fachbereich (vollständige Bezeichnung),
- Dienstadresse,
- Telefon (Vorwahl, Zentrale, Durchwahl oder Nebenstelle),
- Telefax,
- E-Mail-Adresse,
- Privatadresse mit Telefon.

3. Titel

Bitte nennen Sie den Titel der Zeitschrift, für die eine Förderung beantragt wird.

4. Antragszeitraum

Der Zeitraum, für den Mittel beantragt werden (ggf. bis zu 36 Monate).

5. Zusammenfassung

Fassen Sie hier bitte die wesentlichen Ziele Ihres Vorhabens allgemeinverständlich und in nicht mehr als 15 Zeilen (max. 1600 Zeichen) zusammen.

Die Zusammenfassung dient vor allem zwei wichtigen Zwecken:

Sie orientiert die interdisziplinär zusammengesetzten Gremien der DFG, die die abschließende Entscheidung zu Ihrem Antrag treffen, über die Kernziele Ihres Vorhabens.

Führt der Antrag zu einer Bewilligung, so soll diese Zusammenfassung über ein datenbankgestütztes Informationssystem im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (vgl. Kapitel VI des Merkblatts für Anträge auf Sachbeihilfen - DFG-Vordruck 1.02 -). Bitte achten Sie daher bei der Formulierung auf Kürze und auf Verständlichkeit für Nicht-Fachleute. Um die Recherchierbarkeit zu gewährleisten, vermeiden Sie nach Möglichkeit Abkürzungen und verwenden Sie themenrelevante Schlüsselbegriffe.

6. Angaben zur Zeitschrift und zur Projektdurchführung

- 6.1 Aufgabe, Zielsetzung und Konzeption; fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Periodikums; Abgrenzung zu im Forschungsfeld bereits vorhandenen in- und ausländischen Periodika mit ähnlicher Zielrichtung.
- 6.2 Angaben zur Zusammensetzung des Herausgebergremiums, der Beiräte, der Gutachter; Angaben zur Arbeitsweise der Redaktion, insbesondere bei Auswahl und Entscheidung hinsichtlich der zu publizierenden Beiträge; Anzahl und Qualität der angebotenen Manuskripte; Organisation und Durchführung des Peer Review; Ablehnungsquoten. – Bei Starthilfe perspektivisch.
- 6.3 Angaben zur Zusammensetzung der Autoren, Leser, Abonnennten, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. – Bei Starthilfe perspektivisch.
- 6.4 Bitte führen Sie aus, auf welche Weise die internationale Verbreitung durch Angebote zur Mehrsprachigkeit unterstützt wird.
- 6.5 Für elektronische Zeitschriften ist ausführlich darzulegen, auf welcher software-technischen und organisatorischen Basis diese publiziert werden sollen. Der Einsatz der vorgesehenen Publikationssoftware ist genau zu begründen. Ferner ist darzulegen, welche Arbeiten ggf. durchgeführt werden müssen, um die vorgesehene Publikationssoftware an die projektspezifischen Bedürfnisse zu adaptieren.
- 6.6 Angaben, auf welche Weise ein elektronisches Zeitschriftenarchiv sukzessive aufgebaut wird, welche Möglichkeiten zur Recherche im Zeitschriftenarchiv vorgesehen sind, wie die langfristige Pflege dieses Archivs sichergestellt wird. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die elektronische Langzeitarchivierung der Zeitschrift sichergestellt wird. Eine Kooperation mit der Deutschen Nationalbibliothek ist ausdrücklich erwünscht.
- 6.7 Für gedruckte Zeitschriften ist nachvollziehbar zu begründen, warum diese für ihr Fachgebiet unverzichtbar sind und entscheidende Vorteile gegenüber elektronischen Zeitschriften aufweisen.
- 6.8 Arbeitsprogramm
- Detaillierte Angaben über das geplante Vorgehen während des Antragszeitraums sowie Angabe der Teilziele, die zu bestimmten Zeitpunkten im Projektablauf erreicht sein sollen.
- 6.9 Open Access
- Bitte führen Sie aus, durch welche Maßnahmen der entgeltfreie Zugang (Open Access) zu der Zeitschrift bzw. zu den in der Zeitschrift publizierten wissenschaftlichen Beiträgen sichergestellt wird.

Sofern Sie eine Open Access Zeitschrift publizieren, legen Sie bitte dar, wie diese dauerhaft finanziert werden soll (z.B. durch "author fees" bzw. "article processing charges", Mitgliedsbeiträge von Fachgesellschaften, Werbeeinnahmen, u.a.). Sofern die Zeitschrift lizenziert werden muss, führen Sie bitte aus, in welches Repositorium die Herausgeber die in der Zeitschrift publizierten Artikel einpflegen, um diese – ggf. nach Ablauf einer disziplinspezifischen und im Antrag zu begründenden Karenzzeit von in der Regel sechs bis 12 Monaten – im Open Access verfügbar zu machen.

In jedem Fall müssen Herausgeber und ggf. Verlage den Autoren gestatten, ihre Beiträge in disziplinspezifische oder institutionelle elektronische Archive einzupflegen. Daher sind Herausgeber und ggf. Verlage verpflichtet, den Autoren in Verträgen ein nicht ausschließliches Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Zeitschriftenbeiträge zwecks entgeltfreier Nutzung fest und dauerhaft einzuräumen.

- 6.10 Eine Kalkulation nach Einnahmen- und Ausgabenseite, die den Zuschussbedarf begründet, ist im Antrag auszuführen oder dem Antrag beizufügen. Für Verlagszeitschriften ist die Kalkulation des Verlages vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass der Antragsteller ausführlich über Maßnahmen berichtet, die bereits ergriffen wurden bzw. künftig durchzuführen sind, um den Zuschuss der Forschungsgemeinschaft zu senken bzw. zu beenden.
- 6.11 Genaue und im Hinblick auf 6.10 nachvollziehbar begründete Aufstellung, welche Pauschalen (s. unter III.) beantragt und für den gesamten Antragszeitraum bzw. Teile des Antragszeitraums in Anspruch genommen werden sollen.
- 6.12 Angaben zur verlässlichen und dauerhaften Fortführung der Zeitschrift nach Auslauf der DFG-Förderung.
- 6.13 Sofern die Zeitschrift in Zusammenarbeit mit einem Verlag herausgegeben wird, sind die wesentlichen Teile des Verlagsvertrags mitzuteilen.

7. Erklärungen

Wenn Sie einen Antrag auf Förderung des vorgelegten Vorhabens bereits an anderer Stelle eingereicht haben, erläutern Sie dies bitte. Ist dies nicht der Fall, so ist folgendes zu erklären:

"Ein Antrag auf Finanzierung dieses Vorhabens wurde bei keiner anderen Stelle eingereicht. Wenn ich einen solchen Antrag stelle, werde ich die Deutsche Forschungsgemeinschaft unverzüglich benachrichtigen."

Gehören Sie einer Mitgliedshochschule der DFG an, sollten Sie die Vertrauensdozentin bzw. den Vertrauensdozenten Ihrer Hochschule von der Antragstellung unterrichten und dies im Antrag vermerken.

Gehören Sie einem Max-Planck-Institut an, unterrichten Sie bitte die Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft von der Antragstellung und vermerken Sie dies im Antrag.

8. Unterschrift(en)

Der Antrag muss von Ihnen als Antragstellerin bzw. Antragsteller unterschrieben werden.

9. Anlagen

Als Anlagen sind beizufügen

- ggf. der Wirtschaftsplan der Zeitschrift bzw. die Kalkulation des Verlages plus Verlagsvertrag;
- sowie bei einem Antrag auf Expansions- und / oder Transformationshilfe je ein Heft der letzten (bis zu) drei Jahrgänge.

V. Termine

Anträge werden jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres entgegen genommen.

VI. Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung einer Sachbeihilfe bei der DFG verpflichten Sie sich,

1. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.¹

Bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis kann die DFG je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge des Betroffenen;
 - Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
 - Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
 - Aufforderung des Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
 - Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter und in Gremien der DFG;
 - Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.
2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
 3. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen – in aller Regel jährlich – über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen sowie die Mitteilung der URL der elektronischen Zeitschrift bzw. die Zusendung von Belegexemplaren der Printzeitschrift vorzunehmen.

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (WILEY-VCH Verlag) und in den Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - DFG-Vordrucke 2.01 bzw. 2.02 - (s. DFG-WEB-Site: <http://www.dfg.de> ⇒ Rubrik "Antragstellung"). Diese Fassung basiert auf den Vorschlägen der internationalen Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" und entspricht dem mit der HRK abgestimmten Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1998. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juli 2001 können Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen zur guten wissenschaftlichen Praxis implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen halten, ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG in Anspruch nehmen bzw. beantragen.

VII. Veröffentlichung von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet. Im Falle einer Bewilligung werden Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Telefon, Fax, Email, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben zum Projekt (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, Auslandsbezug) in der Projektdatenbank GEPRIS (<http://www.dfg.de/gepris/>) sowie - in Auszügen (Name, Institution und Ort der Antragsteller) - im Teil "Programme und Projekte" des elektronischen Jahresberichts (<http://www.dfg.de/jahresbericht>) veröffentlicht. Der Veröffentlichung in elektronischer Form können Sie nach Erhalt des Bewilligungsschreibens innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bei dem für Sie zuständigen Fachbereich widersprechen.

Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen die unter www.dfg.de/lis (Rubrik "Ansprechpartner") genannten Programmdirektorinnen und Programmdirektoren gerne zur Verfügung.